

Stadt Emden/FD Umwelt und Klimaschutz

Vorprüfung

Bearbeiter/-in:	Datum: 19.08.2026
Projekt:	Sanierung 'Flügelwand Borssumer Schleuse' hinsichtlich wasserbaulicher Vorhaben in der Stadt Emden
Vorhabenträger:	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Emden, Friedrich-Naumann-Straße 7-9, 26725 Emden
Zuständige Behörde:	Fachdienst Umwelt und Klimaschutz Stadt Emden

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der Fassung vom 22.12.2025

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

a) Größe des Vorhabens:

- Beschreibung:

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG plant die Instandsetzung der Flügelwand im Emden Binnenhafen südwestlich der Schleuse Borssum. Bei der letzten Bauwerksprüfung der vorhandenen Flügelwand wurde die Spundwand mit der Prüfnote 4,0 bewertet und es wurde festgestellt, dass die Wand abgängig und eine Sanierung zeitnah erforderlich ist.

Die alte abgängige Wand soll gemäß der vorliegenden Entwurfsplanung durch eine neue vorgesetzte Spundwand ersetzt werden. Der Altbestand bleibt in Teilen erhalten und der Zwischenbereich mit einer Sandschüttung verfüllt. Die neue Spundwand wird durch um 45° geneigte Anker im Böschungsbereich rückverankert. Die Anker werden in den Untergrund gepresst, so kann eine offene Bauweise vermieden und der rückwärtige Baumbestand geschützt werden. Der Zwischenbereich zwischen alter und neuer Wand wird mit Sand verfüllt. Die Länge der neuen Wand beträgt etwa 16,80 m. Außerdem werden für die Binnenschifffahrt an der neuen Flügelwand eine Steigeleiter inklusive Haltebügel sowie zwei Kantenpoller gemäß RiGeW vorgesehen.

- Lageeinordnung:

Das geplante Vorhaben liegt im östlichen Bereich des Emden Hafens. Die Eingriffsflächen liegen im Bereich von ausgewiesenen Sonderflächen für Hafennutzung in der Stadt Emden. Angrenzend finden sich verschiedene Gewerbestandorte und Flächen für Bahnanlagen. Der gesamte Bereich ist anthropogen angelegt und mehrfach überformt worden. Die Anbindung der Vorhabenflächen erfolgt über die Straße 'Zum Nordkai' und von dort über die Zuwegungsbereiche der Schleuse. Die nächste Wohnbebauung befindet sich südöstlich in einer Entfernung von ca. 50 m zum Vorhaben im Schleusennahbereich.

b) Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft:

Die bestehende Flügelwand und Böschung wurden langjährig als Böschungssicherung der Schleuse genutzt. Als auftretende Vegetation findet sich in Zwischenräumen der Böschungsschüttung und der

verwitterten Stahlelemente Spontanvegetation aus nitrophilen Zeigern. Es liegen keine besonderen oder wertvollen Biotope vor. Entlang der Flügelwand wurden keine floristischen Besiedlungen wie beispielsweise durch Mauerrautenfarn o. ä. festgestellt. Aufgrund der Einzäunung und Nutzung sind keine besonderen Strukturen für Natur und Landschaft vorhanden.

c) Abfallerzeugung und Abwasser:

Anfallendes Niederschlagswasser wird derzeit über die bestehenden Entwässerungseinrichtungen entwässert. Sollten während der Bauarbeiten Abfälle (z.B. nicht mehr benötigte Arbeitsreste, gelöstes Verpackungsmaterial etc.) auftreten, werden diese gesammelt und der kommunalen Abfallentsorgung zugeführt.

d) Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Die durch die Umsetzung des Bauvorhabens (hier: 'Sanierung Flügelwand') entstehenden Emissionen an Luftschadstoffen sind zu vernachlässigen. Diese haben ihren Ursprung in der Verwendung der Baustellenfahrzeuge (Bagger, Gerätschaften, ggfs. Schuten). Weitere Schadstoffemissionen sind nicht zu erwarten. Durch die Arbeiten werden wasserseitig und landseitig Arbeiten durchgeführt, die bei unsachgemäßer Behandlung zu Umweltverschmutzungen führen können.

Um negative Auswirkungen auf den Hafenwasserkörper zu verhindern, wird zuerst die neue Spundwand eingebracht. Dadurch kann verhindert werden, dass Material im Zuge des Rückbaues der Altanlage in den freien Wasserkörper des Hafenbeckens abrutschen kann. Der Zwischenbereich wird mit Sand aufgefüllt.

e) Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien:

Die Sanierung der Flügelwand und Böschungsbereiche erfolgt nach derzeitigem Kenntnisstand wasser- und landseitig. Die Fahrzeuge und Gerätschaften für die Arbeiten (Bagger, mechanische Geräte, ggfs. Schuten etc.) enthalten diverse Betriebsmittel wie Öle, Schmierstoffe etc. Freigesetzt werden können diese Stoffe durch Störfälle. Die Auswirkungen eines Unfalls im Eingriffsbereich sind im Hinblick auf die Umweltrelevanz (Boden- und Gewässerschutz) und aufgrund der geringen Füllmengen als eher geringfügig einzustufen. Explosive Stoffe, radioaktive, krebserregende oder erbgutverändernde Stoffe kommen nicht zum Einsatz.

2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

a) Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Die Vorhabenflächen liegen zwischen terrestrischen und marinen Lebensraum. Die Flächen sind nicht öffentlich zugänglich und dienen als Schleusenanlage für Wasserfahrzeuge. Die geplanten Bauflächen der wasserbaulichen Eingriffe betreffen den Sanierungsbereich der Flügelwand.

Ökologisch wertvolle Flächen liegen infolge der vollständigen Versiegelung der Böschungsschüttung und -wand und der regelmäßigen Unterhaltung nicht vor. Die Wasserkante des Eingriffsraumes ist künstlich angelegt und besitzt keine Bedeutung für den Naturhaushalt.

b) Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien):

Durch bauliche Maßnahmen im 19. und 20. Jahrhundert entstand der heutige Emdener Hafen mit seiner jetzigen Ausdehnung im alten Emsbett. Das Hafengebiet Emdens ist aus bodenkundlicher Sicht als eine größtenteils künstlich aufgeschlickte Fläche mit Sedimenten einer jungen Seemarsch anzusprechen. Auch diese sind trotz der Aufspülung von hohen Grundwasserständen beeinflusst.

Da das Vorhabengebiet dem Hafenbereich zuzurechnen ist, herrschen heute intensive anthropogene Einflüsse und standörtliche Überlagerungen vor. Natürliche Biotoptypen sind nicht mehr vorhanden. Trinkwasserschutzzonen sind nicht festgelegt. Aufgrund der Einbettung des Vorhabengeländes innerhalb der Hafenflächen sind Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Baubereiches als sehr gering einzustufen. Ursprüngliche vorkommende

Biotoptypen sowie Arten- und Lebensgemeinschaften sind nicht mehr vorhanden. Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet stellt sich als stark gestört dar.

Gefährdete Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) sind im Eingriffsraum nicht vorhanden. Wichtige Wanderkorridore für Arten- und Lebensgemeinschaften sind nicht vorhanden.

Auf den Vorhabenflächen befinden sich keine Lebensstätten für Arten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).

c) Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- Natura-2000-Gebiet gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

In ca. 2,2 km Entfernung, südlich des Vorhabens, befindet sich das FFH-Gebiet 'Unterems/Außenems'. Die Grenze des Gebietes verläuft südlich entlang des Seedeiches. Das Gebiet ist für die vernetzten Schutzgebietssysteme Natura 2000 von Bedeutung.

Das Schutzgebiet wird in seinen Schutzziele aufgrund der trennenden Wirkung der Deichschutzanlage nicht von der geplanten Maßnahme betroffen. Durch die Sanierung der Flügelwand gehen keine negativen Beeinträchtigungen auf die Biotopstrukturen und die Arten- und Lebensgemeinschaften des Schutzgebietes aus.

- Europäische Vogelschutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

In ca. 2,4 km Entfernung, südlich des Vorhabens, befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet 'Emsmarschen von Leer bis Emden'. Die Grenze des Gebietes verläuft entlang des 'Geisesteerts' in der Ems. Das Gebiet ist für die vernetzten Schutzgebietssysteme Natura 2000 von Bedeutung und wurde als EU-Vogelschutzgebiet V10 gemeldet.

Das Schutzgebiet wird in seinen Schutzziele aufgrund der trennenden Wirkung der Deichschutzanlage nicht von der geplanten Maßnahme betroffen. Durch die geplanten Maßnahmen gehen keine negativen Beeinträchtigungen auf die Biotopstrukturen und die Arten- und Lebensgemeinschaften des Schutzgebietes aus. Weitere Schutzgebiete liegen > 2,5 km entfernt und sind somit nicht betroffen.

- Naturschutzgebiete nach § 23 Abs. 1 BNatSchG

In ca. 2,4 km Entfernung, südlich des Vorhabens, befindet sich das Naturschutzgebiet WE 00314 'Außenems'. Die Grenze des Gebietes verläuft südlich entlang des Seedeiches. Das Schutzgebiet wird in seinen Schutzziele aufgrund der trennenden Wirkung der Deichschutzanlage nicht von der geplanten Maßnahme betroffen. Durch die geplanten Maßnahmen gehen keine negativen Beeinträchtigungen auf die Biotopstrukturen und die Arten- und Lebensgemeinschaften des Schutzgebietes aus.

- Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 Abs. 1/Abs. 4 BNatSchG

Nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 26 Abs. 1 BNatSchG

Keine Biosphärenreservate in der näheren oder weiteren Umgebung vorhanden, daher nicht betroffen.

- Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG und naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 NNatSchG

Sind nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

- Geschützte Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NNatSchG

Sind nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

- Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG

Im Eingriffsbereich nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

- Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)

Nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

- Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

- Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinie

- Messwerte für das Beurteilungsgebiet oder vergleichbare Gebiete

Nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsg.)

Nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

- Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind

Nicht betroffen. Sollten bei den Erdarbeiten jedoch archäologische Funde zu Tage treten, ist die zuständige Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

- Sonstige Schutzkriterien

Nicht betroffen.

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

a) dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung):

Die Maßnahme ist als örtlich begrenzt zu kategorisieren. Negative Fernwirkungen auf angrenzende Flächen/Biotope sind nicht zu erwarten. Die Auswirkung auf die Bevölkerung (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) ergibt sich aus den resultierenden Lärmemissionen während der Bauphase der Sanierung der Flügelwand. Die nächste Wohnbebauung befindet sich südöstlich des Vorhabens in einer Entfernung von ca. 50 m (Wohnbereich Borssumer Schleuse). Die zu erwartenden Lärmemissionen durch den Baustellenbetrieb haben aufgrund der kurzen zeitlichen Dauer keinen Einfluss auf die Siedlungsbereiche.

b) dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Keine.

c) der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

Die Sanierung erfolgt auf bereits versiegelten und überbauten Flächen. Mit der Sanierung der Flügelwand sind geringfügige Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden. Die Wasser- und die Substratablagerungen des Wasserkörpers werden durch das geplante Vorhaben temporär (Einbringung der neuen Spundwand) negativ beeinträchtigt. Negative dauerhafte Auswirkungen auf den vorhandenen Naturhaushalt sind aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit der betroffenen Biotope auszuschließen. Eine Gefahr für eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen ist potentiell gegeben. Hierzu sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen (s.u.). Negative Auswirkungen auf angrenzende Biotope sind unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch die Sanierung der Flügelwand nicht beeinträchtigt.

Um negative Auswirkungen auf den Hafenwasserkörper zu verhindern, wird zuerst die neue Spundwand eingebracht. Dadurch kann verhindert werden, dass Material im Zuge des Rückbaues der Altanlage in den freien Wasserkörper abrutschen kann. Der Zwischenbereich wird mit Sand aufgefüllt.

d) der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkung:

Eine abgängige Böschungswand soll saniert werden. Nach der Sanierung der Flügelwand sind keine weiteren Eingriffe geplant. Ein Rückbau ist potentiell möglich, aber nicht vorgesehen.

4 Tabellarische Bewertung der Schutzgüter

a) Schutzgut Mensch

Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Kein Freizeit- und Erholungswert.
 - keine Naherholungsnutzung.
 - Hafengebiet.

Auswirkungen der Planung

- Zeitlich begrenzte zusätzliche Lärmemissionen (Bauphase tagsüber).
- Sanierung einer Böschungssicherung.
- Gewährleistung der Hafensicherheit.
- Zeitlich begrenzte geringe zusätzliche Lärmemissionen; Wohngebiete sind nicht betroffen.
- Keine negativen Auswirkungen auf Erholungsfunktionen.

Bewertung

Temporäre geringfügige Beeinträchtigung durch Baulärm; unerhebliche Auswirkungen.

b) Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt/Arten- und Lebensgemeinschaften

Bestand/bestehende Nutzungen und Schutzfunktionen

Biotope:

- Bereits versiegelte Böschungsschüttung und abgängige Spundwand.
- Angrenzend bewachsener Böschungssaum mit Gehölzen.

Arten- und Lebensgemeinschaften:

- Aufgrund der vollständigen Versiegelung der landseitigen Flächen und der regelmäßigen Unterhaltung der wasserseitigen Zone sind im Eingriffsbereich keine gefährdeten oder schützenswerte Biotope entwickelt.
- Wertvolle Arten- und Lebensgemeinschaften sind nicht vorhanden.
- Es wurden keine geschützten Pflanzenarten angetroffen.

Auswirkungen der Planung

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten und Baulärm.

Bewertung

Unerhebliche Auswirkungen.

c) Schutzgut Boden/Fläche

Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Intensiv unterhaltene und versiegelte künstliche Böschung.
- Unterentwickelte Lebensraumfunktionen.
- Überprägung bzw. Veränderung anthropogen veränderter Böden.

Auswirkungen der Planung

- Sanierung einer Flügelwand.
- Geplante Herstellung einer gesicherten Uferkante.

Bewertung

Aufgrund der Vorbelastung – keine erheblichen Auswirkungen.

d) Schutzgut Wasser

Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Oberflächengewässer vorhanden (Hafenbecken).
- Mittlere Grundwasserneubildungsrate im Eingriffsraum.
- Allgemeine Lebensraumfunktion.

Auswirkungen der Planung

- Sanierung einer Böschungswand.

- Um negative Auswirkungen auf den Hafenwasserkörper zu verhindern, wird zuerst die neue Spundwand eingebracht. Dadurch kann verhindert werden, dass Material im Zuge des Rückbaues der Altanlage in den freien Wasserkörper abrutschen kann.

Bewertung

Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

e) Schutzgut Luft/Klima

Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Geringe Funktion als Kalt-/Frischluftentstehungsfläche.

Auswirkungen der Planung

- Keine Auswirkungen auf die klimatische Situation.

Bewertung

Keine negativen Auswirkungen.

f) Schutzgut Landschaft

Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Kein Schutzstatus.
- Versiegelte Flächenbereiche/Hafenbereich.

Auswirkungen der Planung

- Veränderung der Ursprungssituation.
- Sanierung einer Flügelwand.

Bewertung

Keine negativen Auswirkungen.

g) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Keine Funktion.

Auswirkungen der Planung

- Keine.

Bewertung

Keine negativen Auswirkungen.

h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Strukturarmut im Eingriffsbereich.
- Durch die vorliegende Nutzung und der vollständigen vorhandenen landseitigen Überprägung sind keine schutzwürdigen oder wertvollen Bereiche ausgebildet.

Auswirkungen der Planung

- Potentielle Beeinträchtigungen angrenzender Biotope oder Schutzgüter sind nicht gegeben.

Bewertung

Unerhebliche Auswirkungen.

i) Biologische Vielfalt

Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Aufgrund der intensiven Nutzung und des bestehenden Verbaus sind die Eingriffsbereiche hinsichtlich der biologischen Vielfalt sehr degeneriert.
- Die biologische Vielfalt des Eingriffsgebietes ist sehr unterentwickelt.

Auswirkungen der Planung

- Keine Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Bewertung

Unerhebliche Auswirkungen.

5 Auflagen, Schutzmaßnahmen

Für das geplante Vorhaben sind hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft durch dauerhafte oder temporäre Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter folgende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

- 1) Sicherheitsvorkehrungen bezüglich Verunreinigungen von Grund- und Oberflächengewässern durch Treibstoff- und Ölunfälle, von den bei der Baumaßnahme verwendeten Fahrzeugen, sind bauseitig vorzuhalten.
- 2) Zum Schutz angrenzender Biotope sind keine Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen außerhalb der Planungsgrenzen erlaubt.
- 3) Die Baustellenzufahrten sind nur über vorhandene Straßen bzw. wasserseitig zulässig.
- 4) Die Baueinrichtungsflächen sind auf schon befestigten Flächen oder bereits vorhandenen Lagerflächen zu errichten. Freiflächen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- 5) Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen und Auflagen ist durch eine bodenkundliche und ökologische Baubegleitung zu sichern und nachzuweisen.

6 Behördliche Abwägung

Im Rahmen des Bauvorhabens „Sanierung Flügelwand Borssumer Schleuse“ von Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG führte die Untere Wasserbehörde als zuständige Behörde eine überschlägige Prüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) i. S. v. § 5 UVPG durch, deren Ergebnisse im oben genannten Text dargelegt, geprüft und abgewogen wurden.

Unter Bezugnahme auf die vom Vorhabenträger insgesamt vorgelegten Unterlagen sowie sonstiger zur Verfügung stehender Informationen hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Es konnten bei der Prüfung der einzelnen Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen der verschiedensten Schutzkriterien festgestellt werden. Eine Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers konnte nicht festgestellt werden (Verschlechterungsverbot). Zur Minimierung von temporär auftretenden Störungen wurden entsprechende Schutzmaßnahmen benannt.

Die Untere Wasserbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass sich bezüglich des geplanten Gewässerausbaus von Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Somit kann als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht festgehalten werden, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Emden, den 19.08.2026